

Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV-Satzung)

Vom 7. Dezember 2021

Die Vertreterversammlung hat am 13. Oktober 2021 aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) sowie § 6 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 13. Dezember 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 51-52 S. 96 f.) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 13. Dezember 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 51-52 S. 96 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 15 a werden nach dem Wort „Versorgungsabgaben“ die Wörter „für Angestellte“ gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „§ 50 c Übergangsregelung zu § 40“ wird die Angabe „(aufgehoben)“ ergänzt.
 - c) Nach den Wörtern „§ 50 e Übergangsregelung zu § 28 Abs. 2“ wird die Angabe „(aufgehoben)“ ergänzt.
 - d) Nach den Wörtern „§ 50 f Übergangsregelung zu § 32 Abs. 1 Satz 8“ wird die Angabe „(aufgehoben)“ ergänzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedschaft“ das Wort „solange“ eingefügt und nach dem Wort „werden“ ein Komma und der Halbsatz „bis eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland eintritt“ ergänzt.
 - b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Begründung“ die Wörter „einer Mitgliedschaft, eines Versicherungsverhältnisses oder“ und nach dem Wort „Beamtenverhältnisses“ die Wörter „im Sinn von Absatz 1 Satz 4“ gestrichen.
3. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „für Angestellte“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II,“ gestrichen.
4. In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Wort „jeweils“ ergänzt und nach dem Wort „belegt“ ein Komma und die Wörter „sofern bis zum Eintritt des Versorgungsfalls eine Pflichtmitgliedschaft bestand“ eingefügt.
5. In § 31 Satz 1 werden die letzte und vorletzte Tabellenzeile gestrichen.

6. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der erloschenen Beitragspflicht“ durch die Wörter „des Bezugs der Rente wegen Berufsunfähigkeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „Erlöschens der Beitragspflicht“ durch die Wörter „Bezugs der Rente wegen Berufsunfähigkeit“ ersetzt.

7. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird Satz 1.
 - c) Satz 3 wird Satz 2.

8. In § 39 Abs. 1 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie“ gestrichen.

9. § 47 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 50c wird aufgehoben.

12. § 50e wird aufgehoben.

13. § 50f wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 13. Oktober 2021

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 38 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 32-5226/3/3-2021/187485

Dresden, den 30. November 2021

i.V. Andrea Robben-Vahrenhold
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 7. Dezember 2021

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung